

6. Darf in die den Besitz von Sprengstoffen gestattenden landrätlichen Erlaubnißscheine eine Beschränkung hinsichtlich der Menge des zulässigen Vorrates aufgenommen werden?

Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 § 9 Abs. 1 (R.G.B. S. 61 flg.).
Preuß. Ausführungsverordnung zum Sprengstoffgesetz vom 11. September 1884 Ziff. 1.

I. Straffenat. Ur. v. 19. November 1900 g. St. u. Gen.
Rep. 3476/00.

I. Landgericht Coblenz.

Der Angeklagte St. hat durch Vermittelung des Angeklagten L. aus der Fabrik des Angeklagten Sch. in einer Sendung fünf Centner

Dynamit geliefert erhalten, obgleich ihm in einem am 22. Juni 1896 von dem Landrate zu C. ausſtellten „Erlaubniſſcheine“ nur die Erlaubniſſ erteilt iſt, Dynamit in einer Menge biſ zu 100 Kilo im Beſitz zu haben. Sämtliche Angeklagte ſind um deſwillen freigeſprochen, weil nicht der Landrat, ſondern die Ortsbehörde zur Beſchränkung der Erlaubniſſ auf eine beſtimmte Menge Dynamit zuſtändig geweſen und deſhalb die Beſchränkung ungültig ſei.

Aus den Gründen:

. . . Mit Recht wird dieſer Entſcheidungsgrund von der Reviſion des Staatsanwaltes als rechtsirrig angefochten . . . ; denn die rechtliche Wirksamkeit der in den Erlaubniſſſcheine vom 22. Juni 1896 aufgenommenen Beſchränkung unterliegt keinem begründeten Bedenken.

Nach Ziff. 1 Abſ. 1 der am 11. September 1884 verkündeten preußiſchen Ausführungsverordnung zum Sprengſtoffgeſetze,

Ministerialblatt für die geſamte innere Verwaltung v. 1884 S. 237, haben, außerhalb der Städte von mehr als 10000 Einwohnern, die Landräte über Geſuche um Geſtattung des Beſitzes von Sprengſtoffen in erſter Inſtanz Entſcheidung zu treffen und nach Ziff. 2 Abſ. 1 ſind in den Geſuchen die Zwecke anzugeben, zu welchen die Sprengſtoffe dem Geſuchſteller dienen ſollen. Leztere Vorſchrift zwingt von ſelbſt den Geſuchſteller, über Ort, Zeit und Menge des von ihm ins Auge gefaßten Beſitzes von Sprengſtoffen genaue Mitteilung zu machen, und wäre jedenfalls ganz überflüſſig, wofern die Landräte nur zu prüfen hätten, ob die perſönlichen Eigenſchaften des Geſuchſtellers eine genügende Gewähr dafür bieten, daß er von den Sprengſtoffen nicht einen dem Geſetze zuwiderlaufenden Gebrauch machen werde. Wenn die Urteilsgründe aus Ziff. 2 Abſ. 3 ein ſolches eingeeengtes Prüfungsrecht abzuleiten verſuchen, überſehen ſie, daß Abſ. 3 nur die Verſagung der Erlaubniſſ zur Herſtellung und zum Vertrieb von Sprengſtoffen, und zwar bloß gegenüber denjenigen Perſonen im Auge hat, die damit ſchon vor dem Inkrafttreten des Sprengſtoffgeſetzes ſich abgaben. Folgerichtig ſetzt Abſ. 3 für alle übrigen Fälle, namentlich alſo dann, wenn die Erlaubniſſ zum Beſitz von Sprengſtoffen nachgeſucht wird, gerade ein Eingehen auch auf andere Umſtände, als die perſönliche Vertrauenswürdigkeit, ſtilkſchweigend voraus. Aus Ziff. 2 Abſ. 2 erhellt nichts, was der von den Urteilsgründen entwickelten Anſicht zur Stütze dienen könnte. Im Gegenteile ſpricht

die ganz allgemein lautende, vorbehaltloſe Vorſchrift, daß die Behörde über das Geſuch nach freiem Ermessen entſcheide, eher für, als gegen die Statthaftigkeit der Erteilung einer durch Mengenangabe begrenzten Erlaubnis, und der Zuſatz, wonach über die Gründe zur Verſagung der Genehmigung bloß der Aufsichtsbehörde Auskunft erteilt zu werden braucht, läßt ſich ungezwungen ebenſowohl von einer teilweiſen wie von einer vollſtändigen Zurückweiſung des Geſuches verſtehen. Auch ſonſt enthält die Ausführungsverordnung irgend einen ſchlüſſigen Anhalt dafür nicht, daß den Landräten nur freistehende, die Erlaubnis entweder ſchlechthin zu erteilen oder aber ſchlechthin zu verweigern. Daher rechtfertigt ſich der Schluß, eine derartige beengte Zuſtändigkeit der Landräte liege nicht im Sinne der Ausführungsverordnung, und hierfür fehlt es zudem nicht an gewichtigen inneren Gründen.

Vor allem liegt auf der Hand, daß zur Erreichung des von dem Sprengſtoffgeſetze verfolgten Zieles die Polizeibehörde in der Lage ſein muß, die Erlaubnis zum Beſitz von Sprengſtoffen auf einen ziffermäßig feſtgelegten Höchſtvorrat zu beſchränken, und daß die Beſchränkung nur dann einen Sinn hat, wenn die Erteilung der Erlaubnis nicht ohne gleichzeitiges Kundwerden der Beſchränkung äußerlich zu Tage tritt; der paſſendſte, ja allein zweckmäßige Ort für die Aufnahme einer etwaigen Beſchränkung iſt ſonach der Erlaubnisſchein; daß aber dieſer von den Landräten ausgestellt wird, folgt mit Beſtimmtheit aus Ziff. 1 Abſ. 2 und Ziff. 2 Abſ. 5 der Ausführungsverordnung. Auch die Polizeiverordnung, betreffend den Verkehr mit Sprengſtoffen, vom 19. Oktober 1893,

Ministerialblatt für die geſamte innere Verwaltung v. 1893 S. 225, nennt in § 5 nur den „vorgeschriebenen Erlaubnisſchein“, ohne einer zweiten, von der Ortspolizeibehörde über die zuläſſige Menge auszuſtellenden Beurkundung zu gedenken. Sodann enthielte die Notwendigkeit, daß zwei Behörden das Geſuch um Erlaubnis zum Beſitz von Sprengſtoffen je ſelbſtändig behandeln, häufig eine ſehr empfindliche Beläſtigung und könnte dazu führen, daß die beiden Entſcheidungen, weil von verſchiedenen Geſichtspunkten ausgehend, miteinander nicht im Einklange ſtünden, inſbeſondere dann, wenn das Geſuch von vornherein nur eine ausdrücklich bezeichnete Menge von Sprengſtoffen zum Gegenſtande hat. Es wäre ferner ein Widerspruch, die Gültig-

keit einer vom Landrate unmittelbar ausgegangenen Beschränkung der Erlaubnis auf eine bestimmte Menge zu verneinen, während er nach § 33 Schlußsatz der Kreisordnung für die Rheinprovinz vom 30. Mai 1887,

Gesetzsammlung für die preussischen Staaten 1887 S. 209,
 „die gesamte Polizeiverwaltung im Kreise und in dessen einzelnen Stadtgemeinden und Landgemeinden zu überwachen“ hat und gemäß § 127 Abs. 1 Buchstabe a des preussischen Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883,

Gesetzsammlung wie oben 1883 S. 195,
 zur Entscheidung über Verfügungen der Ortspolizeibehörden auf dem Lande und in Städten von nicht mehr als 10000 Einwohnern in der Beschwerdeinstanz berufen ist, also auch eine die Menge des zulässigen Sprengstoffes bestimmende ortspolizeiliche Anordnung wirksam umstoßen oder abändern könnte. Endlich läßt sich die von den Urteilsgründen angenommene Zuständigkeit der Ortspolizeibehörden nicht aus dem Gesetze über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883,

Gesetzsammlung wie oben 1883 S. 237,
 insbesondere nicht aus dem 16. Titel ableiten und bestände deshalb überhaupt keine zur Festsetzung der erlaubten Menge von Sprengstoffen befugte Behörde. Denn die in den Urteilsgründen angezogene Polizeiverordnung vom 19. Oktober 1893 will ausweislich ihrer Überschrift, ihres Inhaltes und ihrer Schlußbestimmungen nur den Verkehr mit Sprengstoffen, nicht die Frage der Erteilung einer Erlaubnis zum Besitze solcher regeln; sie schafft folglich keine allgemeine, über ihre ausdrücklichen Einzelvorschriften hinausgehende Zuständigkeit der Ortspolizeibehörden, wenn sie auch vielfach (§§ 4. 8 Abs. 3. 14 Absf. 2 und 3. 16. 18. 21 Absf. 4. 23 Absf. 3. 24 flg.) von ihnen handelt. . . .